

Ausgetrickst? Betrogen?

Aris Radiopoulos (2022): Die griechischen Reparationsforderungen gegenüber Deutschland. Archivadokumente des griechischen Außenministeriums

Berlin: Metropol Verlag, ISBN: 978-3-86331-646-4, 603 Seiten, 36,00 Euro



Auf der Tagesordnung der 218. Sitzung des Bundestages am 25. März 2021 stand als Tagesordnungspunkt 14 der Antrag der Abgeordneten Manuel Sarrazin und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: *80 Jahre Überfall der Wehrmacht auf Griechenland – Europas Zusammenhalt stärken und die erinnerungspolitische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Griechenland intensivieren.* Der Überfall jährte sich wenige Tage später, exakt am 6. April 2021. Es war das erste Mal in der 72-jährigen Geschichte des Parlaments, dass sich die Abgeordneten mit den Auswirkungen der deutschen Besetzung Griechenlands in den Jahren 1941 bis 1944 auf die soziale, humanitäre, wirtschaftliche, kulturelle und politische Entwicklung des Mittelmeeranrainers nach dem Zweiten Weltkrieg befassten. Den Abgeordneten war durchaus bewusst, dass wenig geschehen und noch viel zu tun war. In ihren Redebeiträgen betonten sie, dass „die Frage der Wiedergutmachung nicht abgeschlossen“ sei (SPD), dass sich „das heutige Deutschland dazu verantwortungsbewusst verhalten müsse“ (AfD), dass man auch „den griechischen Wunsch nach Wiedergutmachung verstehe“ (CDU). Es sei notwendig, „mehr zu tun, um der aus den Verbrechen Nazi-Deutschlands entstandenen Verantwortung gerecht zu werden“ (Linke). Aber es gab auch Widerspruch. Der Antrag „säe nur Streit und Zwietracht“; statt sich mit der Vergangenheit zu beschäftigen, „sollten wir uns auf die zukunftssträchtigen Themen konzentrieren“ (FDP). Nach 60 Minuten war die Redezeit abgelaufen. Die Sitzung fand in der Endphase der Wahlperiode statt. Man war sozusagen beim Aufräumen. Da gönnte man sich schon mal ein paar Minuten. Der Antrag wurde in Anwesenheit der griechischen Botschafterin mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Das Ansinnen der „erinnerungspolitischen Zusammenarbeit“ wurde im 2021 neugewählten Bundestag und neuer Koalition bislang nicht wieder aufgenommen.

Aris Radiopoulos, 1970 in Thessaloniki geboren, eigentlich Konzertpianist, seit 2007 im griechischen diplomatischen Dienst und ein Jahrzehnt in Deutschland stationiert, dokumentiert die besondere Art der Behandlung seit 1919.

Seine 600 Seiten umfassende Arbeit ist zweigeteilt. Der zweite Teil umfasst 123 Dokumente. Es sind Berichte der griechischen Botschaft in Deutschland, Verbalnoten zwischen den Regierungen sowie Vorbereitungspapiere der Fachabteilungen der jeweiligen griechischen Ministerien für anstehende Verhandlungen. Letztere fassen die Vorgeschichten zu den anstehenden Beratungen in klarer, zuweilen undiplomatisch deutlicher Sprache zusammen und sind instruktive jahrzehntelang nahezu gleichbleibende Aufrisse der Stimmungslage.

Die erste Hälfte ist der Darstellung der Geschichte der Reparationsverhandlungen zwischen Deutschland und Griechenland seit dem Ende des Ersten Weltkriegs gewidmet. Bis in diese Zeit reichen die nicht-beglichenen Schulden des Deutschen Reiches zurück. Sie, nicht die Reparationen für Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg und ihre Wiedergutmachung, standen u.a. auf der Tagesordnung der Londoner Schuldenkonferenz 1953, der eine ganz eigene Bedeutung zukommt. Die Meinungsverschiedenheiten, so kann man es freundlich ausdrücken, dauern also bereits gut 100 Jahre. Sie werden von Radiopoulos in sechs Kapiteln behandelt.

1. *Die Frage der Kriegsschulden der Bundesrepublik:* Unmittelbar nach Kriegsende traten 32 der 50 „Siegermächte“ in Paris zur „Reparationskonferenz“ zusammen. Ziel der Konferenz war die Klärung der Kriterien für Reparationszahlungen, die Beschreibung der Kategorien für wählbare Sachgüter (z.B. zu demontierende Industrieanlagen) und Vermögenswerte (z.B. deutsche Konten und Immobilien in den Siegerstaaten oder, wie in Griechenland, konfiszierte Tabakernten, das Hauptexportgut des Landes vor 1941) sowie die Festlegung der Quote für jeden berechtigten Teilnehmerstaat, auf Grundlage der gemeldeten Beträge für die von Deutschen verursachten Schäden. Griechenland bekam etwa ein Hundertstel seiner gemeldeten Schäden als Reparationsleistungen zuerkannt.

1950 verlangte die Bundesregierung die ersatzlose Rückgabe der Immobilien (u.a. die Deutsche Schule und das Deutsche Archäologische Institut in Athen), sonst wäre das Handelsabkommen über die Abnahme von (Orient-)Tabak seitens der Bundesrepublik nicht unterschriftsfähig. Denn deutsche Raucher und Raucherinnen hätten mittlerweile auch die – hochsubventionierten – Virginia-Tabake aus den USA schätzen gelernt. Im gleichen Jahr begannen die USA auf eine Wiederbewaffnung der Bundesrepublik zu drängen. Ihre Bereitschaft, in die Meinungsverschiedenheit schlichtend einzugreifen, war entsprechend gering.

2. *Abkommen über die deutschen Auslandsschulden. Die Londoner Schuldenkonferenz 1953:* An ihr nahm als deutsche Verhandlungspartner u. a. der Sprecher der Deutschen Bank, Hermann Josef Abs teil. Ihm wird der genialste, weil

die deutsche Argumentation bei Reparationsforderungen bis 1990 bestimmende Verhandlungserfolg zugeschrieben. Im Art. 5, überschrieben mit „Nicht unter das Abkommen fallende Forderungen“ heißt es in Abs. 2: „Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war [...] wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.“ „Endgültig“ erhielt dann im Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes vom 23. Oktober 1954 die Interpretation: durch einen „Friedensvertrag zwischen Deutschland (das ist nicht die BRD) und seinen ehemaligen Gegnern“. Obwohl, natürlich, der Westen Deutschlands der alleinige, rechtmäßige Nachfolger des ehemaligen Deutschland/Deutschen Reiches sei. Dass es dann in den folgenden Jahrzehnten nicht zu einem „Deutschland“ kam, sei, darauf wies die Bundesregierung immer wieder hin, schließlich nicht von der BRD zu verantworten. Nach 1990 begründete „Deutschland“ dann, dennoch nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein. (Vgl. Punkt 6).

3. *Die Kriegsschulden der DDR*: Da Griechenland als Verbündeter der BRD gemäß der Hallstein-Doktrin die DDR nicht als Staat anerkannte, konnte es auch keine offiziellen Ansprüche auf Reparationen an das „Phänomen“ (Kiesinger im Bundestag 1968) stellen. Da man aber dennoch miteinander im Gespräch war, in der DDR wurde schließlich auch, und zwar, wenn man den Zigarettennamen folgt – „Salem“, „Orient“ – neben den Eigengewächsen auch Orient-Tabak geraucht, wehrte die dortige Regierung alle Ansinnen mit der Begründung ab, die BRD sei „für Entschädigungen für während des Zweiten Weltkriegs begangenen Kriegsverbrechen verantwortlich.“

4. *Der Besatzungskredit vom März 1942*: Dieser Kredit bestimmt die Auseinandersetzung bis in die jüngste Zeit und ist auch wohl die rechtlich am wenigsten anzuzweifelnde Zahlungsverpflichtung. Deutschland, Italien und Bulgarien hatten wegen der exorbitanten Besatzungskosten ein schlechtes „Gewissen“. Deshalb tarnten sie die Ausplünderung als ein von der Bank von Griechenland an sie gezahlten Kredit, was den Eindruck erweckte, dass dieses Geld auch irgendwann zurückgezahlt werden könnte. Der Zwangskredit betrug 476 Millionen Reichsmark. Dass es sich tatsächlich um einen Kredit handelte, darauf weist das Faktum hin, dass das Deutsche Reich noch 1943 begann, ihn ratenweise zu tilgen. Eine gänzliche Tilgung scheiterte am Kriegsverlauf. Italien und Bulgarien zahlten nach 1945. Die Bundesregierung verwies auf den ausstehenden Friedensvertrag mit „Deutschland.“

Ab 1990 fand die Bundesregierung, dass das solange zurückläge, dass es unter die Kategorie „Verjährung“ zu subsumieren sei. 1974 hatte sie allerdings noch eine Reparationsschuld an Griechenland aus dem Jahre 1919 beglichen. Nach 55 Jahren.

5. *Der lange Schatten von Max Merten*: Max Merten war als Kriegsverwaltungsrat u.a. verantwortlich für die Organisation der Deportation der Juden aus Thessaloniki in die Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau und

Treblinka. Für die Mitnahme auf den Transport mussten sie Fahrkarten kaufen, 2 Reichspfennige pro Schienenkilometer pro Person, Kinder die Hälfte. In Griechenland galt er als Kriegsverbrecher, um dessen Auslieferung seit 1947 mehrfach – vergeblich – nachgesucht worden war. Aus diesem Grunde mied er Reisen in das Land der Hellenen. Als ihm im Frühling 1957 auf Anfrage das Auswärtigen Amtes (AA) mitteilte, dass für ihn nun wohl keine Gefahr mehr bestehe, flog er los. Er wurde kurz nach seiner Ankunft festgenommen und 1959 zu 25 Jahren Gefängnis verurteilt. Die deutsche Regierung mobilisierte diplomatische Ressourcen, ein paar unmissverständliche Drohungen einen erhofften Kredit betreffend, waren auch dabei. Über die Details geben die Dokumente Aufschluss. Schließlich versicherte der deutsche Botschafter in Athen dem griechischen Außenminister, dass die deutsche Regierung zusage, nach Überstellung von Merten – und anderer „Kriegsverbrecher“ – sofort gegen diese gerichtlich vorzugehen. Im Gegenzug verpflichtete Griechenland, selbst keine Kriegsverbrecher mehr zu verfolgen. „Was tatsächlich geschah, ist bekannt“, so Radiopoulos (S. 230). „Merten wurde Anfang November 1959 eilig abgeschoben, nach seiner Ankunft in München festgenommen, jedoch bereits am 16. November freigelassen.“ Für die erlittene Haft in Griechenland erhielt er vom Bezirksamt Schöneberg eine Haftentschädigung von 300 DM nach den Regeln für die Entschädigung von Kriegsgefangenen.

6. *Die Wiedervereinigung Deutschlands*: Nach dem Mauerfall 1989 bestand die „Gefahr“, dass „das gesamte Deutschland“ wieder hergestellt und der Zeitpunkt für die „endgültige Regelung der Reparationsfrage“ gekommen sein könnte. Das AA setzte eine Arbeitsgruppe ein, die die Verhandlungsführer beriet, wie das Wort „Friedensvertrag“ zu vermeiden sei. So wurde der „2+4-Vertrag“ kreiert. Um die Sache „wasserdicht“ zu machen, erhielt er die Bezeichnung „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“, wobei besonderer Wert auf das Wort „abschließend“ gelegt wurde. Und um wenigstens den Eindruck zu erzeugen, als hätten nicht nur die vier ehemaligen Besatzungsmächte, sondern auch die 34 KSZE-Staaten, alle ehemalige Kriegsgegner, mit Ausnahme des „Heiligen Stuhl“, der kein Kriegsgegner war, an dieser Formel Gefallen gefunden, wurde am 21. November 1990 in die „Charta von Paris – Für ein neues Europa“, die Passage aufgenommen, dass alles Deutschland betreffende „abschließend“ geregelt sei. Das zögernde Griechenland wurde von den USA zur Zustimmung überredet, mit der Zusage, dass die Reparationsfrage damit nicht erledigt sei. Altkanzler Helmut Schmidt stellte in einem Gespräch bei Maischberger 2015 fest, es sei „doch wohl noch nicht alles geregelt“.

Es ist Zeit, die erinnerungspolitische Zusammenarbeit wenigstens zu beginnen. Die Auswertung deutscher Dokumente haben K. H. Roth / H. Rübner (Reparationsschuld, Berlin: Metropol 2017) vorgenommen (vgl. C. Ehmann, in: Politisches Lernen 1-2/2018, S. 91 f.)